Entschädigungsreglement

Turnverein Nussbaumen

19. Januar 2024





Abkürzungsverzeichnis

STV Schweizerischer Turnverband

TGTV Thurgauer Turnverband
TVN Turnverein Nussbaumen
SVK Sportversicherungskasse
VV Vereinsversammlung

VS Vorstand



I Zweck

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist

- ein Leitfaden für den Vorstand für die Festlegung finanzieller Entschädigungen von ordentlichen und ausserordentliche Aktivitäten, Events und weiteren Anlässen
- die Festlegung finanzieller Entschädigungen von VS-Mitgliedern und Leitern

Zu beachten gilt, dass abgesehen von den Jährlichen VS- & Leiterentschädigungen der jeweilige Betrag weiterhin vom VS definiert wird, unter Berücksichtigung des festgelegten Minimums oder Maximums.

II Finanzielle Entschädigung von Mitgliedern

Art. 2 Entschädigung Leiter und Vorstandsmitglieder

Leiter und VS-Mitglieder erhalten jährlich eine finanzielle Entschädigung für Ihren Einsatz:

Präsident	CHF 300.00
Weitere VS-Mitglieder	keine Entschädigung
Riegenleiter	CHF 300.00
Hilfsleiter	CHF 150.00
Mitleiter	CHF 150.00
Leiter mit J+S Kurs zusätzlich	CHF 100.00

Art. 3 Entschädigung Kampfrichtereinsätze

Für obligatorische Kampfrichtereinsätze, bei denen das Nichterscheinen eine Busse für den TVN zur Folge hätte, wird eine Entschädigung von CHF 60.00 vergütet.

Art. 4 Entschädigung Verbandssitzungen

Für obligatorische Verbandssitzungen, bei denen das Nichterscheinen eine Busse für den TVN zur Folge hätte, wird eine Entschädigung von CHF 60.00 vergütet.

III Events

Art. 5 Jährliches Vorstands- und Leiteressen

Das Budget des jährlichen Vorstands- und Leiteressen beträgt pro Person CHF 60.00.

Art. 6 Turnfahrt

Es gibt immer eine Kostenbeteiligung von Seiten des TVN. Diese beträgt maximal 60%.

Art. 7 Skiweekend

Das jährlich stattfindende Skiweekend wird vom TVN mit maximal CHF 50.00 pro Mitglied finanziert.



Art. 8 Rücktrittsgeschenke

Die Festlegung des Maximalbetrags des Rücktrittgeschenks wird nach Anzahl Amtsjahre festgelegt.

Leiter

1 – 4 Amtsjahre	CHF	200.00
5 – 9 Amtsjahre	CHF	400.00
10 + Amtsjahre	CHF	600.00

Vorstandsmitglieder

1 – 4 Amtsjahre	CHF	300.00
5 – 9 Amtsjahre	CHF	600.00
10 + Amtsjahre	CHF	900.00

Art. 9 Hochzeiten

Der TVN verpflichtet sich bei Hochzeiten von Mitgliedern zum Spalierstehen. Zudem beschenkt der TVN das Brautpaar pro Mitglied des TVN mit einem Maximalbetrag von CHF 200.00. Bei einer Hochzeit von zwei Mitgliedern beträgt die Maximalentschädigung somit CHF 400.00.

Art. 10 Anlässe ausserhalb des Jahresprogramms

Für spezielle Anlässe sportlicher Natur steht dem Riegenleiter jährlich pro Teilnehmer ein maximales Budget von CHF 40.00 zur Verfügung. Dieses kann auf mehrere Events aufgeteilt werden.

Der VS muss zuvor über solche Anlässe informiert werden. Zudem kann dieses Recht dem entsprechenden Riegenleiter jederzeit entzogen werden. Für den Entzug genügen zwei übereinstimmende VS-Mitglieder.

IV Schlussbestimmungen

Art. 11 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die VV in Kraft.

Das Reglement wurde von der ordentlichen VV am 19. Januar 2024 angenommen.

Turnverein Nussbaumen

Präsident TVN	Vize-Präsident TVN